

2. die Beförderung, Lagerung und Aufbewahrung von Karbid in Betrieben, in denen Karbid hergestellt oder weiter verarbeitet wird, sofern für diese Betriebe andere Arbeitsschutzbestimmungen gelten.
3. Azetylen-Entwickler ohne ausdehnungsfähigen Gasraum, die zur Beleuchtung von Fahrzeugen dienen, tragbare Lampen und Laternen sowie die Lagerung der hierzu erforderlichen Karbidmenge, sofern die Karbidfüllung 2,5 kg, der Betriebsdruck 0,2 atü, die Temperatur im Gasraum des Entwicklers 100° C und die Lagermenge an Karbid 10 kg nicht übersteigen.

§ 3

Technische Grundsätze

Azetylen-Anlagen, Entwickler, Sicherheitsvorlagen, Kalkschlammgruben und Karbid-Lager müssen den Regeln der Technik und den Technischen Grundsätzen für Azetylen-Anlagen (kurz TG-Azetylenanlagen) entsprechen.

§ 4

Lagerung von Karbid

Vor Anlegung von Karbid-Lagern für Mengen von mehr als 1000 kg ist gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft ein technisches Gutachten der zuständigen Arbeitsschutzinspektion einzuholen.

§ 5

Einteilung der Azetylen-Entwickler

Azetylen-Entwickler sind in folgende Gruppen einzuteilen:

Gruppe A Zulassungspflichtige Azetylen-Entwickler.

1. Kleinentwickler mit einer Karbidfüllung bis 2,5 kg mit der Typenbezeichnung „M“;
2. Azetylenfackeln mit einer Karbidfüllung bis 10 kg mit der Typenbezeichnung „F“;
3. Azetylen-Entwickler zu Heiz-, Koch- und Beleuchtungszwecken mit einer Karbidfüllung bis 2,5 kg mit der Typenbezeichnung „B“.

Gruppe B Zulassungs- und überwachungspflichtige Azetylen-Entwickler.

Azetylen-Entwickler mit einer Karbidfüllung über 2,5 kg bis 10 kg und einer Höchststundenleistung bis zu 6000 Liter Azetylen mit der Typenbezeichnung „J“.

Gruppe C Zulassungs-, abnahme- und überwachungspflichtige Azetylen-Entwickler.

1. Entwickler für Beleuchtungszwecke mit einer Karbidfüllung von über 2,5 kg bis 10 kg Karbidfüllung mit der Typenbezeichnung „JB“;
2. Azetylen-Entwickler mit einer Karbidfüllung von 10 bis 100 kg mit der Typenbezeichnung „S“;

3. Groß-Azetylen-Entwickler mit einer Karbidfüllung über 100 kg mit der Typenbezeichnung „G“.

§ 6

Zulassung der Azetylen-Entwickler

(1) Alle im § 5 genannten Azetylen-Entwickler dürfen erst hergestellt und in den Verkehr gebracht werden, wenn die Zulassung auf Grundjener Prüfung vom Ministerium für Arbeit erteilt ist.

(2) Die Herstellung und Ausbesserung von Entwicklern ist nur solchen Betrieben gestattet, die über die erforderlichen Fachkräfte und Arbeitsmittel verfügen und von der zuständigen Bezirksschutzinspektion — Technische Überwachung — hierfür zugelassen sind.

(3) Die Inbetriebnahme der Entwickler darf erst nach Abnahme der Anlage durch die Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — und nur mit deren Zustimmung erfolgen.

§ 7

Prüfungen

(1) Sämtliche Azetylen-Entwickler sind nach der auf Grund einer Typenprüfung erfolgten Zulassung durch das Ministerium für Arbeit am Herstellungsort durch den zuständigen Arbeitsschutzinspektor — Technische Überwachung — einer Bauprüfung und die geschlossenen Entwickler außerdem einer Wasserdruckprüfung zu unterziehen.

Nach befriedigendem Ergebnis der Prüfungen sind die Zinntropfen des Fabrikschildes mit dem amtlichen Abnahmestempel zu versehen und die erforderlichen Prüfbescheinigungen auszustellen.

Entwickler werden zur Anerkennung ihrer Einzelbauart vom Ministerium für Arbeit entsprechend den Bestimmungen der TG-Azetylenanlagen geprüft.

(2) Bei Azetylen-Entwicklern der Gruppe C ist außerdem die Abnahmeprüfung der Anlage durch den zuständigen Arbeitsschutzinspektor — Technische Überwachung — am Betriebsort vorzunehmen.

(3) Azetylen-Entwickler der Gruppen B und C unterliegen Prüfungen in regelmäßigen Fristen, die in den TG-Azetylenanlagen festgelegt sind.

§ 3

Überwachungs- und abnahmepflichtige Azetylen-Entwickler

(1) Azetylen-Entwickler der Gruppen A und B können in Betrieb genommen werden, sobald der Betreiber im Besitz der Prüfbescheinigungen ist. Bei Entwicklern der Gruppe C muß der Betreiber außerdem im Besitz der Abnahmebescheinigung sein.

(2) Die Inbetriebnahme von überwachungspflichtigen Azetylen-Entwicklern der Gruppe B ist vom Betreiber der zuständigen Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — zu melden.

(3) Bei Azetylen-Entwicklern der Gruppe C ist vom Betreiber vor der Aufstellung unter Einreichung der in den TG-Azetylenanlagen angegebene-